

Finanzordnung der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.



§ 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt.
2. Ein Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr wird bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aufgestellt und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Ausschuss des Vereins beraten und ggf. angepasst.
3. Der Vorstand legt diesen Haushaltsplan der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

1. Die Vereinshauptkasse wird vom Vereinsvorstand, im Normalfall einem aus den Reihen des Vorstands bestimmten Kassenwart, verwaltet.
2. Alle Finanzgeschäfte des Vereins werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss mindestens das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
5. Barauslagen sind bis zum 31. Dezember des selben Jahres beim Kassenwart abzurechnen. Andernfalls kann der Vorstand die Erstattung der Barauslagen zurückweisen.

§ 4 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes bedarf in jedem Einzelfall eines Beschlusses. Dieser ist vorbehalten:
 - a. dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 3.000,--
 - b. dem Ausschuss bis zu einem Betrag von € 12.000,--
 - c. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 12.000,--.
2. Der Ausschuss des Vereins kann weiterhin im Rahmen des Haushaltsplanes per Beschluss einzelne Vereinsmitglieder berechtigen, zweckgebunden Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von maximal € 3.000,-- einzugehen, z.B. zur Planung und Organisation einer Vereinsveranstaltung oder eines Konzerts. Der entsprechende Beschluss muss unter Angabe des Zwecks, des Budgets und der berechtigten Person im Protokoll der Ausschusssitzung dokumentiert werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
4. Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Ausnahmefällen und nur bis zu einem Betrag von € 2.000,-- im Jahr beschlossen werden. Zuständig ist der Ausschuss. Mit dem Beschluss ist die Finanzierung durch entsprechende Kürzung von Haushaltsplanansätzen sicherzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Finanzordnung der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V. ist in der Mitgliederversammlung vom 25.07.2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Tuttlingen, den 25.07.2017


Sven Engelhard
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.


Dr. Stefan Eick
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.


Gundi Saile
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.


Nicole Wagner
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.


Daniela Zeiger
Mitglied des Vorstands
der Chorgemeinschaft Tuttlingen e.V.